

Grundgesetz

-Helmoland-

Präambel

Im Bewusstsein der Verantwortung, die wir als Individuen und als Gemeinschaft tragen, und im festen Willen, die Prinzipien der Eigenverantwortung, der Gemeinschaft, der Solidarität und des **Respekts** zu achten, gründen wir „Helmoland“.

Dieses Grundgesetz soll die Grundlage unseres Miteinanders bilden und die Rechte und Pflichten jedes Einzelnen in der Gemeinschaft festlegen. Die nachfolgenden Gesetze sind unveränderlich und verpflichtend, um eine stabile und gerechte Gesellschaft zu gewährleisten. Sie dienen dem Schutz der Würde und der Freiheit eines jeden Mitglieds dieser Gemeinschaft und fördern das Zusammenleben in Achtung und Verantwortung.

In der Überzeugung, dass nur durch die Achtung dieser Grundsätze eine Gesellschaft gedeihen kann, in der alle gleichwertig, respektiert und in ihrer Entfaltung unterstützt werden, verpflichten wir uns, diese Werte in jeder Handlung zu vertreten und zu leben.

Artikel 1: Grundrechte

- i. Die Würde des Menschen ist unantastbar.
- ii. Jeder Mensch hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt.
- iii. Jede:r hat das Recht, seinen/ihren Beruf frei zu wählen.
- iv. Es gilt Gewerbefreiheit für alle.
- v. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- vi. Jede:r hat das Recht auf Meinungsfreiheit und Glaubensfreiheit.
- vii. Die Versammlungsfreiheit ist gewährleistet.
- viii. Jede:r darf Mitglied einer Partei sein.
- ix. Eigentum verpflichtet; sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Artikel 2: Pflichten der Bürger:innen

- i. Für alle Bürger:innen des Staates Helmland, welche den Status Schüler:in haben, gilt eine festgelegte Mindestanzahl an Stunden pro Tag als Anwesenheitspflicht, die sie am Stück innerhalb der Öffnungszeiten des Staats zu absolvieren haben. Diese Anwesenheit wird vom Zoll überprüft.
- ii. Während ihres Aufenthalts auf dem Staatsgelände sind alle Bürger:innen dazu verpflichtet, überall und jederzeit ihren Helmoausweis mit sich zu führen.
- iii. Während ihres Aufenthalts auf dem Staatsgelände sind alle Bürger:innen dazu verpflichtet, sich an die Regeln der Schulordnung zu halten. Ein Verstoß gegen diese kann auch außerhalb des Projekts Konsequenzen haben.

Artikel 3: Staatsstruktur

- i. Der Name des Staates lautet Helmland.
- ii. Helmland ist eine parlamentarische Demokratie.
- iii. Die Staatsgewalt wird vom Volk durch Wahlen und durch die Organe der Gesetzgebung (Legislative), der vollziehenden Gewalt (Exekutive) und der Rechtssprechung (Judikative) ausgeübt.

Artikel 4: Das Parlament und Wahl (Neuwahl)

- i. Das Parlament ist die gesetzgebende Gewalt (Legislative).
- ii. Um ein Gesetz zu erlassen, muss der Gesetzesentwurf mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen im Parlament bestätigt werden.
- iii. Die Gesetzesinitiative muss vom Parlament ausgehen.
- iv. Jede demokratische Wahl in Helmland basiert auf den fünf Wahlgrundsätzen allgemein, unmittelbar, frei, gleich, und geheim.
- v. Im Parlament werden 30 Sitze nach dem Sainte-Laguë-Verfahren zugeteilt.
- vi. Jede Partei, die sich zur Wahl stellt, muss in ihrer Liste mindestens fünf Mitglieder vorweisen.

- vii. Um in das Parlament einzuziehen, muss eine Partei mehr als fünf Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten.
- viii. Der/die Kanzler:in wird vom Parlament gewählt.
- ix. Im Falle eines Misstrauensvotums oder der gescheiterten Vertrauensfrage, wird zu Beginn der nächsten Parlamentssitzung ein neuer Kanzler oder eine neue Kanzlerin gewählt.
- x. Der/die Präsident:in wird vom Parlament gewählt und hat den Vorsitz.
- xi. Zur Präsidentschaftswahl darf sich jeder und jede Abgeordnete des Parlaments aufstellen lassen.
- xii. Der/die gewählte Präsident:in verliert sein/ihr Stimmrecht und der nächste auf der Parteiliste der Partei, welcher der/die Präsident:in angehört, rückt nach.

Artikel 5: Die Regierung

- i. Die Minister:innen und der/die Kanzler:in bilden zusammen die Regierung.
- ii. Der/die Kanzler:in schlägt folgende Minister:innen vor: Finanzminister:in, Innenminister:in, Arbeits- und Wirtschaftsminister:in, Nachhaltigkeitsminister:in, Justizminister:in, Hygieneminister:in und Kultusminister:in.
- iii. Der/die gewählte Kanzler:in und die vorgeschlagenen Minister:innen sind vom Präsidenten / von der Präsidentin zu ernennen.
- iv. Der/die Kanzler:in übernimmt in der Regierung die leitende Funktion.

Artikel 6: Das Gericht

- i. Die gerichtliche Gewalt (Legislative) obliegt in Helmland allein dem Gericht.
- ii. Das Grundgesetz von Helmland und die Helmogesetze bilden die Grundlage für gerichtliche Urteile.
- iii. Jede:r Bürger:in hat das Recht auf ein faires Verfahren.
- iv. Der Kläger hat gegenüber dem Angeklagten die Beweispflicht.
- v. Vor Gericht hat jeder das Recht auf einen Verteidiger.
- vi. Klagt ein:e Bürger:in gegen ein neu erlassenes Gesetz, so wird dieses vom Gericht auf Gesetzeskonformität überprüft.

Artikel 7: Ewigkeitsklausel

- i. Eine Änderung der Artikel in diesem Grundgesetz ist unzulässig.

Helmogesetze

Präambel

Dieses Gesetzbuch dient als Grundlage für das soziale, wirtschaftliche und rechtliche Zusammenleben in unserem Gemeinwesen. Es verpflichtet alle Bürgerinnen und Bürger, in gegenseitiger Achtung, Gerechtigkeit und Verantwortung zu handeln. Die Gesetze beruhen auf dem Prinzip, dass individuelle Freiheit stets in Einklang mit dem Wohl der Gemeinschaft stehen muss.

Im Vertrauen auf die Vernunft und den Willen zur Gerechtigkeit jedes Einzelnen soll dieses Bürgerliche Gesetzbuch die Grundlage für ein geordnetes, friedliches und gerechtes Zusammenleben in unserem Staat bilden.

Artikel 1: Steuersystem und Währung

- i. Die offizielle Währung ist der Lump (1LP), wobei ein Lassi (1LS) 0,1LP entspricht.
- ii. Der Einkommensteuersatz beträgt 25 Prozent.
- iii. Der Gewerbesteuersatz beträgt 10 Prozent.
- iv. Die Umsatzsteuer beträgt 15 Prozent.

Artikel 2: Rollen und Verantwortlichkeiten

- i. Beamte verpflichten sich, dem Staat zu dienen und seine Interessen zu wahren.
- ii. Betriebsleiter tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung ihres Betriebes.

Artikel 3: Arbeitsschutz

- i. Jeder Bürgerin und jedem Bürger ist es erlaubt, maximal fünf Stunden täglich seiner Arbeit nachzugehen.
- ii. Nach einer durchgehenden Arbeitszeit von zwei Stunden ist eine Pause von mindestens fünfzehn Minuten einzuhalten
- iii. Insgesamt müssen alle Arbeitenden im Staat eine Mindestdauer der Pause von einer Stunde innerhalb ihrer Arbeitszeit einhalten; diese wird nicht in die Arbeitszeit eingerechnet.
- iv. Der Mindestlohn beträgt 10 LP (Lumppps) pro Stunde.

Artikel 4: Hygieneauflagen

- i. Die Betriebe selbst sind für die Einhaltung der Hygieneauflagen verantwortlich.
- ii. Betriebe, die den Anforderungen der Hygieneauflagen nicht entsprechen, können vom Ministerium für Hygiene geschlossen werden.

Artikel 5: Ressourcenverwaltung

- i. Der Staat verpflichtet sich, eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen sicherzustellen.
- ii. Eine ordnungsgemäße Mülltrennung ist verpflichtend und wird durch staatliche Regelungen gefördert.
- iii. Alle Bürger:innen verpflichten sich zur nachhaltigen Nutzung sämtlicher Utensilien.

Artikel 6: Staatliche Betriebe

- i. Die Mitarbeiter staatlicher Betriebe gelten als Beamte.
- ii. Der Mindestlohn für Beamte beträgt 14 Lump (LP).
- iii. Die genaue Vergütung wird durch eine Besoldungstabelle festgelegt.

iv. Die staatlichen Betriebe werden vollständig durch den Staat finanziert.

Zu diesen Betrieben gehören:

- Polizei
- Zoll
- Justiz
- Bank
- Gesundheitsamt
- Finanzamt
- Arbeitsamt
- Kultusministerium
- Umweltamt